

Hochstrittigkeit und Kindeswohl – und wo schauen wir hin?

Vortrag zur Fachtagung der LAG für Erziehungsberatung

Familien in Trennung

Beratungsarbeit zwischen Hochstrittigkeit und Einvernehmen

Hamburg, 24. September 2010

Matthias Weber, Mail: weber-melsbach@live.de

Inhalte:

1. Wie lässt sich das Phänomen „Hochstrittigkeit“ erfassen?
2. Einvernehmen: realistische Leitgröße?
3. Ziel der Beratungsarbeit bei Hochstrittigkeit: das Wohl des Kindes
 - a) Beziehungskontinuität
 - b) Reduktion der elterlichen Konflikte
 - c) Entlastung der Kinder durch Beteiligung und Unterstützung

1. Verständnis von Hochstrittigkeit: Modelle der Erfassung

- HC-Familien im familiengerichtlichen Verfahren
 - Dimensionen der Hochstrittigkeit
 - 3 stufiges Modell von Alberstötter
 - Definition aus dem Forschungsprojekt „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“
 - Praktiker brauchen: Kompetenzen zum Fallverstehen und adäquatem Umgang mit vielfaktoriellen Fällen (Beirat des Forschungsprojektes)
 - Definition von Praktikern: Hochstrittigkeit ist dann relevant, wenn das Kind aus dem Blick der Eltern gerät; dann
- müssen die beteiligten Professionen die Fürsorge für das Kind übernehmen und Maßnahmen einleiten, die die Eltern (wieder) zur Übernahme ihrer Verantwortung führen.

Dimensionen der Hochstrittigkeit

1. Individuelle Merkmale von Vätern und Müttern
2. Merkmale der Interaktionen innerhalb des Elternsystems
3. Verhaltensmerkmale der Eltern gegenüber den Kindern
4. Merkmale des Eltern-Kind-Systems
5. Merkmale im Verhältnis Elternsystem zu Professionen
6. Externe Merkmale

3 Stufen der Konflikteskalation in Elternkonflikten

(nach Uli Alberstötter)

zeitweilig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun

schnell vorüber gehende Verhärtung der Standpunkte – kurze Konfliktepisoden
zeitweise eingeschränkte Fähigkeit des Zuhörens („selektive Taubheit“)
quasi-rationales Argumentieren
verbale Ausbrüche – Szene machen
wenn das Reden am Ende ist, lässt mann/frau Taten sprechen

vielfältige Ressourcen:

Fähigkeit zu Empathie und Selbstregulierung

Einsicht in die eigenen Anteile

Fähigkeit zur Entschuldigung und Verzeihung

Verfügung über deeskalierende Konstruktionen, z. B. Trennung von Paar- und Elterneben, Wohl des Kindes, „ein Kind braucht einen Vater/eine Mutter“

Einbeziehung neutraler Dritter ohne Anspruch auf Bündnisgenossenschaft

Häufiges verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes

- Radikalisierung im Denken, Fühlen, Wollen und Handeln
- verfestigte stereotype Wahrnehmungs- und Denkmuster (Freund-Feind-Denken, schwarz-weiß-Denken, Opfer-Täter-Denken)
- Mythenbildung, z. B. plötzliche Persönlichkeitsveränderung des anderen
- die Immoralität des Gegners steht im Gegensatz zum eigenen guten Ich
- hohe Intensität der wechselseitigen Ablehnung und des verletzenden Handelns
- Drohungen mittels ultimativer Forderungen (entweder...oder..)
- Bloßstellen des Gegners in der Öffentlichkeit
- Emotionalisierung, Instrumentalisierung und Hineinziehen von Dritten durch „mächtige Geschichten“
- Ausweitung des Konfliktsystems durch „Infizierung“, Überengagement Dritter; Professionelle Akteure werden tätig, u. U. „Wächteramt“ : Lagerbildungen

Beschleunigung, Verschärfung, Ausweitung

Chronischer „Beziehungskrieg“ – Kampf um jeden Preis

- extreme Gefühle der Verzweiflung und des Hasses
- tiefes Rachebedürfnis
- körperliche empfundener Ekel
- radikale Distanzierung
- Entmenschlichung des Gegners als Voraussetzung für den
- Übergang zur aktiven Zerstörung: Eintritt in den Kriegszustand. Ziel ist die existentielle Schädigung und Vernichtung des Feindes durch
- Verleumdung (Rufmord),

Anschuldigungen: (sexueller Missbrauch, Gewalt, Kindesentführungsabsicht, Pathologisierung (psychische Krankheit, Sucht)

- Drohungen, Gewalthandlungen
- Die Schädigung des Feindes wird wichtiger als der eigene Nutzen
- Feldzug ohne Rücksicht auf Dritte, Instrumentalisierung..
- „Programmierung der Kinder mit dem Ziel, ihre zum anderen zu zerstören und diesen aus dem Leben der Kinder zu eliminieren“
- Totschlag...Mord... erweiterter Suizid

-Zentrale Ergebnisse des Forschungsprojektes-*

45 Eltern (von 160 Befragten) die,

- massiv erhöhtes Konfliktniveau aufweisen und
- sich von den anderen Trennungs- Scheidungseltern in zentralen Merkmalen unterscheiden.

„Hochstrittigkeit als entscheidendes Charakteristikum, das bestimmte Problemkonstellationen bei den Eltern und Risikofaktoren bei den Kindern wahrscheinlich macht“.

Merkmale hochstrittiger Eltern:

- geringe Offenheit für neue Erfahrungen
- Wahrnehmung des anderen Elternteil eingeschränkt
- Selbstreflexion eingeschränkt
- Fokus auf Argumentation gerichtet, weniger auf Veränderung der Situation
- Erleben von reduzierter Selbstwirksamkeit in der Elternbeziehung
- eingeschränkte Emotionsregulation

2. Einvernehmen oder gerichtliche Entscheidung oder...?

Effekt der justitiellen Konfliktlösung (Coester 2003):

- wenig geeignet, den Schutz des Kindes zu erreichen,
- wirkliche Befriedung des Elternkonflikts erfolgt häufig nicht (Änderungs- und Vollstreckungsverfahren)
- das Kind wird durch die Verfahren erheblich belastet

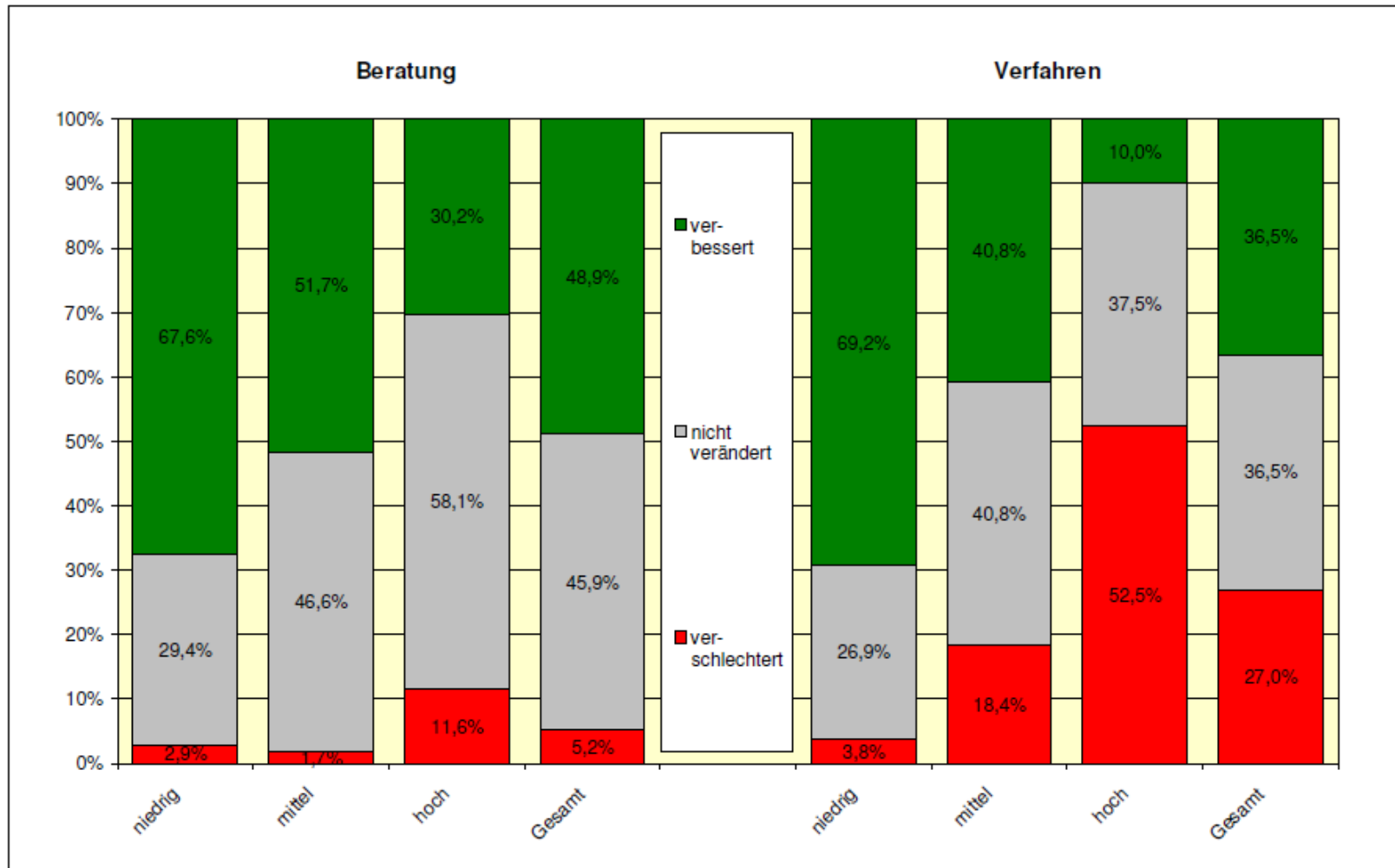
aber:

- auch Ergebnisse von Beratung sind bescheiden

Perspektive:

- Zusammenwirken der Professionen in Richtung Einvernehmen, dabei „Einvernehmen“ nicht nur in Bezug auf Regelungen, sondern: „Befriedung“

Wirkung der Interventionen auf Elternkonflikt (aus Sicht der Eltern)



Einvernehmen: realistische Leitgröße bei Hochstrittigkeit?

- Hinwirken auf Einvernehmen: Konfliktdynamik von 100 auf 0 ?
- Feindlichkeit als „gesunde“ Übergangsphase

: Vorgehen, das Situation in Bewegung bringt und Eltern nicht überfordert...

3. Ziel der Beratungsarbeit bei Hochstrittigkeit: das Wohl des Kindes (1)

Umgangskontinuität **vs.** „Ruhe“ durch Aussetzen/Reduktion des Umgangs:

„Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen“

(1626 Abs. 3 BGB) , **aber**

bei hohem Koalitionsdruck leiden die Kinder unter häufigen Kontakten

(empirische Befunde u.a. Walper):

Folgerung: Es ist von der Qualität der Elternbeziehung (§ 1684 Abs. 2 BGB (Wohlverhaltensklausel)) abhängig, ob die in § 1684 Abs. 1 formulierte Verpflichtung zum Umgang tatsächlich dem Wohl des Kindes dient.

Die Interventionen der Professionen müssen deshalb stärker als bisher auf die Reduzierung und Lösung der Elternkonflikte zielen.

Ziel der Beratungsarbeit bei Hochstrittigkeit: das Wohl des Kindes (2):

Entlastung des Kindes durch **Einbezug** in die Beratungsarbeit:

- **Anhörung** durch das Familiengericht – wirklich zum Wohl des Kindes?
- **Beteiligung**, um dem Kind das Gefühl von Subjekthaftigkeit und Selbstwirksamkeit zu geben
- **Schutz und Unterstützung** des Kindes bei der Verarbeitung der Elternkonflikte
- **Stimme des Kindes**, um Eltern zu erreichen

Doch: Beim Einbezug des Kindes ist **Koordination** wichtig: wer tut was?